

Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hatten vom 15.12.1981
über die Abwälzung der Abwasserabgabe
(Abwasserabgabesatzung)

Aufgrund der §§ 6 und Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung, in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), des § 6 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 80), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 12.12.1989. folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend zu § 6 der Satzung der Gemeinde Hatten vom 15.12.1981 über die Abwälzung der Abwasserabgabe beträgt die Abgabe je Einwohner ab 01.01.1990 DM 20,00 im Jahr.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1990 in Kraft.

Hatten, den 12.12.1989

Gemeinde Hatten

gez. Huck
Bürgermeister

gez. Hinrichs
Gemeindedirektor